

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 11. Februar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 8 Fristen für Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 16 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Zusatzqualifikationen
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I : Studienstruktur nach § 14

II: Studienstruktur nach § 23 Abs. 5

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Fakultät für Mathematik und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium Wirtschaftsmathematik soll auf das Masterstudium Wirtschaftsmathematik vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolventinnen / Absolventen bewiesen, dass sie

- für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben haben,
- die Befähigung zu einer strukturellen und abstrakten Denkweise und Problemlösefähigkeit besitzen und grundlegende mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge erkennen, abstrahieren und analysieren können,
- die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

Die erworbenen Kompetenzen bilden die Grundlage für ein weiterführendes Masterstudium in Wirtschaftsmathematik.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Mathematik und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig abgeschlossener Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in die in der entsprechenden Übersicht im Anhang genannten Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Im Anhang sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen, dargestellt.
- (6) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Jedes Modul wird grundsätzlich mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete oder unbenotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Darüber hinaus kann ein Modul auch ohne Prüfung und Note, z. B. durch regelmäßige erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben, Mitarbeit in Übungen, Anwesenheit, abgeschlossen werden, wenn die Beschreibung im Modulhandbuch dies zulässt. Insgesamt kann nur ein Modul ohne Prüfung abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Eine Modulprüfung soll im gleichen Semester durchgeführt werden, in dem die letzte zu diesem Modul gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. Ein Wiederholungstermin soll spätestens im gleichen oder im darauf folgenden Semester angeboten werden.

- (4) Für Module, deren Lehrveranstaltungen mit im Wesentlichen gleichen fachlichen Lehrinhalten wenigstens in jährlichem Turnus abgehalten werden (z. B. Pflichtmodule), sind die jeweils zugehörigen Prüfungen nach Absatz 3 zugleich Wiederholungstermine für Kandidatinnen / Kandidaten, die Prüfungen für dieses Modul bei den ersten beiden Terminen nicht bestanden haben.
- (5) Für Module, deren Lehrveranstaltungen nicht regelmäßig mit fachlich gleichen Lehrinhalten abgehalten werden (z. B. Wahlpflichtmodule), wird ein zweiter Wiederholungstermin angeboten. Ein Anspruch auf weitere Wiederholungen besteht nicht.
- (6) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden wie auch die Prüfungstermine von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Der Zeitraum für die Prüfungsanmeldung beträgt bei von der Fakultät für Mathematik ausgerichteten Prüfungen wenigstens eine Woche und endet i. d. R. eine Woche vor der Prüfung. Der Zeitraum für die Prüfungsanmeldung beträgt bei von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ausgerichteten Prüfungen wenigstens eine Woche und endet i. d. R. zwei Wochen vor der Prüfung. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der / dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (7) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von einer bis vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 20 bis 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind Bearbeitungszeiten von einer bis drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (8) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfordert, dass die in der entsprechenden Übersicht im Anhang beschriebenen, als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.
- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der / dem jeweiligen Lehrenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den jeweils Lehrenden bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 10 zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG). Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (11) Auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kenntnisse abgestellt sind, dass sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern festgelegt wird, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 9 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 15 Abs. 2) bekannt zu geben.
- (12) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin / eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin / der Prüfer die Beisitzerin / den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden

nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (14) In Modulen, die wahlweise ohne oder mit Prüfung zum Abschluss gebracht werden können, besteht die Wahlfreiheit solange, wie eine Prüfung in diesem Modul noch nicht erfolgreich bestanden und das Modul noch nicht endgültig nicht bestanden ist.
- (15) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der Lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der / dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist insbesondere zu regeln, welche Folge eine Anwesenheitspflichtverletzung hat und unter welchen Bedingungen Versäumnisse entschuldbar sind.
- (16) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese / dieser pflegebedürftig ist.

§ 8**Fristen für Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen,
Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, das nach der entsprechenden Übersicht im Anhang (Studienstruktur) für den Besuch der Lehrveranstaltung vorgesehen ist. Anderenfalls verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Sieht der Übersichtsplan keine zeitliche Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem Semester vor, so besteht keine Befristung. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen zu den Modulen Analysis I und Lineare Algebra I können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen zu anderen Modulen können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Hat die / der Studierende Erst- oder Zweitversuche zu den Modulprüfungen Analysis I oder Lineare Algebra I in den ersten beiden Fachsemestern absolviert, so gelten die jeweiligen Prüfungen im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Das Wiederholen einer im Freiversuch bestandenen Prüfung ist nicht möglich. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder aus sonstigen Gründen nach § 12 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. § 7 Abs. 16 ist zu berücksichtigen.
- (4) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung in einem mathematischen / wirtschaftsmathematischen Modul muss innerhalb von zwei Semestern und in einem wirtschaftswissenschaftlichen Modul innerhalb von drei Semestern erfolgen. Anderenfalls verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden.
- (6) Bei mathematischen oder wirtschaftsmathematischen Wahlpflichtmodulen im Sinne der Übersicht im Anhang kann das Nichtbestehen durch jeweils ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b. die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten nicht mehr erworben werden kann oder
 - c. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d. die in Absatz 1 und 4 genannten Fristen versäumt wurden, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 9**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von den beteiligten Fakultätsräten einvernehmlich nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin werden von den Fakultätsräten Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die / den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern sowie Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen / Prüfer sowie die Beisitzerinnen / Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 10**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzerinnen / Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin / zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG

bestellt werden. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen / Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen / Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen / Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Sie begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der / des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der / dem Studierenden, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer bestehenden Kooperationsvereinbarung.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (7) Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt.

- (8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 90 Leistungspunkte erworben werden. Auf Antrag kann auch eine höhere Anzahl von Leistungspunkten anerkannt werden, sofern diese Leistungen in Studiengängen der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Dortmund oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund erworben wurden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten oder eines von der Kandidatin / dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der / dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen / Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie / er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als

die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 10 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 13

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin / Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 abzulehnen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die Kandidatin / der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - der Kandidatin / dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und einem mündlichen Vortrag, zusammen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Davon sind 165 Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erwerben, weitere 12 Leistungspunkte sind durch die Bachelorarbeit (Thesis) und 3 Leistungspunkte durch einen mündlichen Vortrag zu erwerben, in dem die Ergebnisse der Bachelorarbeit vorgestellt werden.
- (2) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik müssen die jeweiligen, in der entsprechenden Übersicht im Anhang genannten Module studiert und durch studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-----------------|---|--|
| 1 | = | <i>sehr gut</i> | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | <i>gut</i> | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |

- 3 = *befriedigend* = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = *ausreichend* = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Mindestpunktzahl der Aufgaben gemäß Absatz 2 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,
 sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,
 gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,
 gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,
 gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,
 befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,
 befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,
 befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,
 ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,
 ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %
 der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.
- (4) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (5) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist. Zur Bachelorprüfung gehörende Module, die unbenotet abgeschlossen werden oder deren Note nach Absatz 7 nicht in die Gesamtnotenbildung eingehen, werden auf dem Bachelorzeugnis mit „bestanden“ ausgewiesen. § 19 Abs. 1 Satz 4 ist zu berücksichtigen.
- (6) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist die Note dieser Prüfung gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Teilleistungen werden dabei mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte der zugehörigen Veranstaltungen gewichtet.
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert von 1,6 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert von 2,6 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert von 3,6 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert ab 4,1	= <i>nicht ausreichend</i> .

- (7) Werden in einem der mathematischen / wirtschaftsmathematischen Wahlpflichtbereiche der Übersicht im Anhang zwei oder mehr Module abgeschlossen, so ist jeweils nur das Modul mit der besten Note für die Bachelorprüfung zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Falls die Module „Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-202) und Numerik (MAT-203) beide mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, wird nur die bessere der beiden Noten bei der Gesamtnotenbildung verwendet.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aller benoteten Module der Bachelorprüfung nach der entsprechenden Übersicht im Anhang unter Berücksichtigung von Absatz 7, wobei die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit der jeweiligen, dort angegebenen Gewichtungszahl zu gewichten sind. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument.

Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 16**Bachelorarbeit (Thesis)**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse unter Beachtung wissenschaftlicher Methoden auf eine fest umrissene Fragestellung anwenden zu können. Sie / er wertet hierzu relevante Fachliteratur eigenständig aus. Die Arbeit ist selbstständig in angemessener Form darzustellen und zu dokumentieren. Der Umfang der Arbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 120 Leistungspunkten aufgenommen werden.
- (3) Die Kandidatin / der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten der Fakultät für Mathematik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die / der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin / zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin / ein Kandidat keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin / der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin / einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von der Prüferin / dem Prüfer mit der / dem jeweiligen Studierenden auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 17**Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifach gedruckter Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung (PDF-Version) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine / einer der Prüferinnen / Prüfer soll die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin / der zweite Prüfer wird von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem mündlichen Vortrag vor der Betreuerin / dem Betreuer der Arbeit und einer Prüferin / einem Prüfer nach § 10 vorzustellen. Die Bachelorarbeit gilt erst als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch der Vortrag jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Note des Vortrags bleibt bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit ohne Berücksichtigung.
- (4) Die Note der schriftlichen Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten in der Regel sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 18**Zusatzqualifikationen**

- (1) Studierende können sich vor dem endgültigen Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Die Belegung von Zusatzmodulen richtet sich nach den Bedingungen der anbietenden Fakultät.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Der Antrag ist vor der letzten Bachelorprüfung zu stellen.

§ 19**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 15 Abs. 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Die / der Studierende kann vor Abschluss der letzten Prüfung beantragen, dass stattdessen die bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigten Noten ausgewiesen werden. Es ist kenntlich zu machen, dass diese nicht in die Gesamtnotenbildung eingegangen sind.
- (2) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 15 Abs. 1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS entsprechend § 15 Abs. 9 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis und die sonstigen Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20**Bachelorurkunde**

- (1) Der Kandidatin / dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät für Mathematik sowie von der Dekanin / dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23**Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben worden sind.
- (2) Für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben worden sind und für die die Studienstruktur I gilt, gilt diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Module Lineare Algebra I (MAT-103, Leistungspunkte 9) und Lineare Algebra II für Wirtschaftsmathematiker (MAT-104, Leistungspunkte 5) werden zu dem Modul Lineare Algebra für Wirtschaftsmathematiker (14 Leistungspunkte) zusammengefasst.
 - b. § 15 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass im mathematischen / wirtschaftsmathematischen Teil (vgl. Übersicht im Anhang) die Modulnoten der Pflichtmodule sowie des Wahlpflichtmoduls aus MAT 301 bis 499, MAT 211 oder WIS-001 mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten multipliziert mit dem Faktor 77 / 59 gewichtet werden.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben worden sind, finden § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben worden sind, können abweichend von der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 die Prüfungsleistung im Modul Analysis I zwei Mal wiederholen, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt. § 8 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010 / 2011 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben worden sind und nicht durch Antrag an den Prüfungsausschuss in die Studienstruktur I gewechselt sind, gilt die Studienstruktur II. Ein Wechsel in die Studienstruktur I ist durch Antrag an den Prüfungsausschuss jederzeit möglich.
- (6) Für Studierende, für die die Studienstruktur I gilt und die im Wintersemester 2012 / 2013 Prüfungsleistungen zum Modul Analysis I abgelegt und nicht bestanden haben, gilt eine dieser Prüfungsleistungen als nicht unternommen.
- (7) Auf Studierende, für die die Studienstruktur II gilt, finden § 15 Abs. 7 Satz 3 und § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 keine Anwendung.
- (8) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 18.12.2013, des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 18.12.2013 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 27.11.2013.

Dortmund, den 11. Februar 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang:

I. Studienverlauf und Studienstruktur nach § 14

Die im Teil I des Anhangs beschriebenen Studienverläufe und Übersichten der Studienstrukturen beschreiben das Bachelorstudium von Studierenden,

- wenn dieses im Wintersemester 2010 / 2011 oder später aufgenommen wurde,
- **oder** die Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss in die Studienstruktur nach § 14 gewechselt sind.

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf im Bachelorstudium Wirtschaftsmathematik - Variante mit JAVA-Programmierung

Die gewählte Semesterzuordnung ist eine Empfehlung. Details können den Modulhandbüchern (Mathematik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) entnommen werden. Die Zahlen im Plan geben die Leistungspunkte der Module / Modulteile an.

1. Sem.	Analysis I (9)	Lineare Algebra I (9)	Einführung in die Programmierung für WiMa (JAVA) (8)			26
2. Sem.	Analysis II (9)	Lineare Algebra II für WiMa (5)	Computerorientiertes Problemlösen (2)	Rechnungswesen und Finanzierung I (7,5)	Wirtschaftstheorie I (7,5)	31
3. Sem.	Themen der Analysis für WiMa (9)	Numerik (9)		Rechnungswesen und Finanzierung II (7,5)	Wirtschaftstheorie II (7,5)	33
4. Sem.	Stochastik (9)	Optimierung (9)	WAHL Anwendung (4)	BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)		29,5
5. Sem.	WAHL (9)	Seminar Mathematik (5)		BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)	BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)	29
6. Sem.			Software-technik (4)	Seminar Wirtschaftswiss. (5)	BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)	31,5
	Bachelorarbeit (12+3)					
						180

Beispiel für einen möglichen Studienverlauf im Bachelorstudium Wirtschaftsmathematik - Variante mit C++-Programmierung

Die gewählte Semesterzuordnung ist eine Empfehlung. Details können den Modulhandbüchern (Mathematik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) entnommen werden. Die Zahlen im Plan geben die Leistungspunkte der Module / Modulteile an.

1. Sem.	Analysis I (9)	Lineare Algebra I (9)	Einführung in die Programmierung für WiMa (C++) (12)			30
2. Sem.	Analysis II (9)	Lineare Algebra II für WiMa (5)	Computer-orientiertes Problemlösen (2)	Rechnungswesen und Finanzierung I (7,5)	Wirtschaftstheorie I (7,5)	31
3. Sem.	Themen der Analysis für WiMa (9)	Numerik (9)		Rechnungswesen und Finanzierung II (7,5)	Wirtschaftstheorie II (7,5)	33
4. Sem.	Stochastik (9)	Optimierung (9)	WAHL Anwendung (4)	BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)		29,5
5. Sem.	WAHL (9)	Seminar Mathematik (5)		BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)	BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)	29
6. Sem.				Seminar Wirtschaftswiss. (5)	BWL/VWL-Schwerpunkt (Modul 8a-d) (7,5)	27,5
	Bachelorarbeit (12+3)					180

Übersicht : Studienstruktur nach § 14 - Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Fachsemester-zuordnung	Leistungspunkte	Gewichtszahl	Benotet / Unbenotet	Prüfungsform	Zugangsvoraussetzung ¹
Mathematischer / Wirtschaftsmathematischer Teil (vgl. Modulhandbuch der Fakultät für Mathematik)							
Analysis I (MAT-101)	Pflicht	1. FS	9	-	unbenotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Analysis II (MAT-102)	Pflicht	2. FS	9	13	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker (MAT-202)	Pflicht	3. FS	9	13 ⁴	benotet ³	Modulprüfung, mündlich ³	Analysis I + II
Lineare Algebra I (MAT-103)	Pflicht	1. FS	9	-	unbenotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Lineare Algebra II für Wirtschaftsmathematiker (MAT-104)	Pflicht	2. FS	5	10	benotet	Modulprüfung, schriftlich ²	-
Numerik I (MAT-203)	Pflicht	-	9	13 ⁴	benotet ³	Modulprüfung, schriftlich ³	-
Stochastik I (MAT-205)	Pflicht	-	9	13	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Optimierung (MAT-212)	Pflicht	-	9	13	benotet	Modulprüfung	-
Wahlpflicht Anwendung: Ein Modul aus folgendem Angebot: Praxis der Optimierung (MAT-213), Angewandte Stochastik (MAT-214), Programmieren mit R/S+ (STA-002)	Wahlpflicht	-	4	5	benotet	Modulprüfung	-
Wahlpflicht: Ein Modul aus folgendem Angebot: Bachelor-Vertiefungsbereich MAT-301 bis MAT-499, Algebra (MAT-211), Wirtschaftsinformatik (WIS-001)	Wahlpflicht	-	9	13	benotet	Modulprüfung	-
Mathematisches Bachelorseminar (MAT-5xy)	Wahlpflicht	-	5	6	benotet	Modulprüfung	-
(Fortsetzung auf nächster Seite)							

Wirtschaftswissenschaftlicher Teil⁵ (vgl. Modulhandbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät)							
Rechnungswesen und Finanzierung I (Modul 4a) ⁶	Pflicht	2. FS	7,5		benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Rechnungswesen und Finanzierung II (Modul 4b) ⁶	Pflicht	3. FS	7,5		benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Wirtschaftstheorie I (Modul 5a) ⁶	Pflicht	2. FS	7,5		benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Wirtschaftstheorie II	Pflicht	3.	7,5		benotet	Modulprüfung,	-

(Modul 5b) ⁶		FS			schriftlich	
Wahlpflicht: Vier ⁶ BWL/VWL- Schwerpunkt-Module (Module 8 a-d) ⁶	Wahlpflicht	-	30 (4*7,5)	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Wirtschaftswissen- schaftliches Bachelor- seminar	Wahlpflicht	-	5	benotet	Modulprüfung	-
Informatikteil⁵						
(vgl. Modulhandbuch der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik)						
Wahlweise ist eine der folgenden zwei Varianten A. oder B. im Umfang von 14 Leistungspunkten zu studieren:						
Variante A						
Java-Programmierung für WiMa (MAT-107a): Einführung in die In- formatik Computerorientiertes Problemlösen	Wahlpflicht	-	10		Teilleistungen	-
			(8)	benotet		
			(2)	unbenotet		
Softwaretechnik		-	4	benotet	Modulprüfung, schriftlich	-
Variante B						
C++-Programmierung für WiMa (MAT-107b): Einführung in die Pro- grammierung Computerorientiertes Problemlösen	Wahlpflicht	-	14		Teilleistungen	-
			(12)	benotet		
			(2)	unbenotet		
Bachelorarbeit und Vortrag⁵						
Bachelorarbeit mit Vortrag	Pflicht	-	12+3	benotet		120 LP

Erläuterungen zur Übersicht :

1. Zugangsvoraussetzungen können weiterhin Studienleistungen nach § 7 Abs. 13 sein. Näheres regelt das Modulhandbuch.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Dozentin / dem Dozenten auch eine andere als die angegebene Prüfungsform gewählt werden. § 7 Abs. 6 ist zu berücksichtigen.
3. Eines der beiden Module „Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-202) und „Numerik I“ (MAT-203) darf unbenotet ohne Prüfung abgeschlossen werden, vgl. § 7 Abs. 1.
4. Nur eines des beiden Module „Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-202) und „Numerik I“ (MAT-203) wird mit dem angegebenen Gewicht in der Gesamtnotenbildung berücksichtigt.
5. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil, im Informatikteil und bei der Bachelorarbeit entspricht die Leistungspunktzahl des gesamten Moduls der Gewichtungszahl für die Gesamtnote, vgl. § 15 Abs. 8.
6. Wurde das Modul Rechnungswesen und Finanzen mit 15 Leistungspunkten vor dem Wintersemester 2012 / 2013 abgeschlossen, so ersetzt es die Module 4 a und 4 b und wird mit 15 Leistungspunkten gewertet.
Wurde das Modul Wirtschaftstheorie mit 15 Leistungspunkten vor dem Wintersemester 2012 / 2013 abgeschlossen, so ersetzt es die Module 5 a und 5 b und wird mit 15 Leistungspunkten gewertet.
Wurde ein BWL- / VWL-Schwerpunktmodul mit 15 Leistungspunkten vor dem Wintersemester 2012 / 2013 abgeschlossen, so ersetzt es zwei Module der Module 8 a bis 8 d und wird mit 15 Leistungspunkten gewertet.

II. Studienstruktur nach § 23 Abs. 5

Die Übersichten der Studienstrukturen in Anhang Teil II beschreiben das Bachelorstudium von Studierenden,

- wenn dieses vor dem Wintersemester 2010 / 2011 aufgenommen wurde,
- **und** die Studierenden nicht durch Antrag an den Prüfungsausschuss in die Studienstruktur nach § 14 gewechselt sind¹.

Übersicht : Studienstruktur nach § 23 Abs. 5 - Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Fachsemester- zuordnung	Leistungspunkte = Gewichtszahl	Benotet / Unbenotet	Zugangs- voraussetzung ¹
Mathematischer / Wirtschaftsmathematischer Teil (vgl. Modulhandbuch der Fakultät für Mathematik)					
Analysis I	Pflicht	1. FS	11	benotet	-
Analysis II	Pflicht	2. FS	9	benotet	Analysis I
Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker	Pflicht	-	9	benotet	
Lineare Algebra I	Pflicht	1. FS	10	benotet	-
Lineare Algebra II	Pflicht	-	5	benotet	-
Einführung in die numerische Mathematik <ul style="list-style-type: none"> • Numerik I • Computerorientiertes Problemlösen 	Pflicht	-	11	benotet	-
Diskrete Mathematik und Optimierung <ul style="list-style-type: none"> • Diskrete Mathematik • Optimierung 	Pflicht	-	10	benotet	-
Stochastik I	Pflicht	-	9	benotet	-
Ein Bachelor-Vertiefungsmodul (MAT-301 bis MAT-499) oder Algebra (MAT-211) oder Wirtschaftsinformatik (WIS-001)	Wahlpflicht	-	9	benotet	-
Wirtschaftsmathematisches Bachelorseminar	Wahlpflicht	-	9	benotet	-
(Fortsetzung auf nächster Seite)					

¹ Das Recht zum Wechsel in die Studienstruktur nach § 14 durch Antrag an den Prüfungsausschuss besteht jederzeit.

